

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 96. Sitzung (13.06.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarijs betreffend,

(Drucksache Nr. 70).

Erstattet von dem Abgeordneten Giesler.

Der vorgelegte Gesetzentwurf, welcher in den Abteilungen B—K des Gehaltstarijs verschiedene Änderungen vorschlägt, bezweckt nicht eine Revision der Gehälter, sondern nur eine Ergänzung und Berichtigung desselben, welche infolge verschiedener, in den letzten Jahren erfolgter oder in der Durchführung noch begriffener Organisationen, sowie der im jetzigen Staatsvoranschlag angeforderten, von der Kammer auch bereits bewilligten neuen Stellen notwendig geworden ist.

1. Vor allem ist durch die landesherrliche Verordnung vom 28. April 1905 das Landesgewerbeamt zur Förderung des Gewerbes und des gewerblichen Unterrichtswesens neu geschaffen worden und zwar als Zentralbehörde ähnlich wie das Generallandesarchiv und statistische Landesamt. Die Beamten des Landesgewerbeamts sollen daher den Beamten dieser Behörden gleichgestellt sein.

Als neue Stellen kommen in Frage:

- der Direktor unter Abteilung B, D. 3. 4,
- die Räte unter Abteilung C, D. 3. 7,
- „ Revisoren unter Abteilung F, D. 3. 3,
- „ Registraturassistenten unter Abteilung G, D. 3. 5,
- „ Kanzleidiener unter Abteilung K, D. 3. 3.

Ferner sind die Beamten der Landesgewerbehalle künftig als Beamte des Landesgewerbeamts zu bezeichnen und sind im Gehaltstarij jeweils die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

Die durch diese Neuorganisation bedingten Stellenanforderungen erfolgten im Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XV — Gewerbe und gewerbliches Unterrichtswesen — I. Abteilung Landesgewerbeamt § 1, S. 74 und II. Abteilung § 22 ff. S. 80. Die Anforderungen wurden von der Kammer genehmigt.

2. Das Handelsschulwesen ist in einer Neuorganisation begriffen. Für den kaufmännischen Fortbildungsunterricht sollen besonders vorgebildete Lehrer für die Handelsfächer angestellt werden; eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung dieser Handelslehrer ist in Vorbereitung. Die letzteren sollen den Gewerbelehrern gleichgestellt werden.

Zur Beaufsichtigung und Unterstützung des Handelsschulwesens ist seit 15. Oktober 1904 eine Handelsschulinspektion errichtet und soll die Stelle eines Handelsschulinspektors definitiv geschaffen werden; derselbe soll den Gewerbeschul- und Zeichenspektoren — C7 — gleichgestellt werden.

Im Staatsvoranschlag des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XV § 44 S. 87 § 65 S. 104 sind entsprechende Anforderungen gemacht, sowie Erläuterungen gegeben. Die Kammer hat denselben bereits zugestimmt. Dadurch fallen die im Entwurf aufgeführten verschiedenen Änderungen und Zusätze in Abt. C7, F4, G1, sowie der Anmerkungen nötig.

3. In die Gehaltsklasse F4 sollen auch landwirtschaftliche Lehrkräfte eingereiht werden, welche nicht gerade Vorstände an landwirtschaftlichen Winterschulen sind, die mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit doch auch in diese Gehaltsklasse gelangen sollen, wie der Weinbaulehrer, die Obstbaulehrer, der Wanderlehrer für Geflügelzucht und sonstige im staatlichen Dienst beschäftigte Sachverständige auf dem Gebiete der Landwirtschaft, die auch eine Lehrtätigkeit ausüben. Im Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XVI — Förderung der Landwirtschaft — S. 113 ist die Einrichtung des Wanderlehrers für Geflügelzucht aufgeführt — vorerst nebenamtlich. Es sollen daher in Abteilung F4 die Worte „Vorstände der landwirtschaftlichen Winterschulen“ ersetzt werden durch „Landwirtschaftslehrer“.

Der Änderung wird zugestimmt.

4. Wie bei der Beratung des Justizbudgets schon hervor gehoben wurde, soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei den Notariaten auf die Stelle des ersten Kanzleibeamten, welche in ihrer geschäftlichen Bedeutung dem Gerichtsschreiberdienst gleichkommt, Beamte der Tarifabteilung G6 als „Notariatsassistenten“ anzustellen, um dadurch beim Notariate selbst eine Mittelstufe zwischen den etatmäßigen Aktuarstellen H9 und Kanzleisekretärstellen F5 zu haben und den jetzt oft nach

teiligen, aber unvermeidlichen Wechsel des Personals zu vermindern. Ebenso soll ermöglicht werden, nicht nur bei den Kollegialgerichten, sondern auch bei den Amtsgerichten und Notariaten eine Anzahl „Kanzleiaffistentenstellen“ zu schaffen. In Abteilung G 6 und K 6 sind deshalb die entsprechenden Zusätze beantragt, welchen zuzustimmen ist.

5. Bei dieser Gelegenheit werden auch einige Änderungen mehr formeller Natur vorgeschlagen; so soll nach Aufhebung der Obstbauschule und deren Vereinigung mit der Großh. Landwirtschaftsschule Augustenberg die Bezeichnung in Abteilung K 11 „Wirtschafterin bei der Obstbauschule“ geändert werden in „Wirtschafterin bei der Landwirtschaftsschule“. Ferner soll, nachdem das „Statistische Bureau“ durch die Verordnung vom 3. Juli 1897 als „Statistisches Landesamt“ bezeichnet ist, überall im Gehaltstarif dieselbe Bezeichnung durchgeführt werden. Durch die jetzige Fassung in Abteilung J 7 ist die Anstellung eines Kanzleiaffistenten bei der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt ausgeschlossen, was zu Unbilligkeiten führt. Es wird daher eine Ergänzung in allgemeiner Fassung vorgeschlagen durch den Beisatz . . . „sowie bei ähnlichen Anstalten“.

Diesen Vorschlägen kann zugestimmt werden.

Bemerkt wird, daß in der Vorlage unter Abteilung V 2 ein Schreibfehler unterlaufen ist und es auf Seite 2, erste Zeile statt „Ordnungszahl 14“ heißen muß „Ordnungszahl 4“.

Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle dem Gesekentwurf unverändert zustimmen.